B-Plan Nr. 15 "West I"
FL 36
Nr 85

Bekanntmachung aus der Tageszeitung „Die Glocke" v. 10.10.1984

Amtliches

Gemeinde Wadersloh
– Bauamt –

Bekanntmachung

Betr.: Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I"

1. **Aufstellungsbeschluß**

   Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat am 6. 9. 1984 einstimmig aufgrund der §§ 2 (1) und 13 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I" der Gemeinde Wadersloh, der durch den Regierungspräsidenten in Münster am 16. 12. 1974 genehmigt wurde, beschlossen.

2. **Inhalt der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes**

   Für das Flurstück 85 Flur 36 der Gemarkung Wadersloh wird die bisher vorgeschriebene Dachneigung von 0°–20° auf 30°–40° festgesetzt.
   Es wird festgestellt, daß die vorgesehene Änderung nicht die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I" berührt und daß sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung ist. Zudem haben die unmittelbar betroffenen Grundstücksnachbarn der Planänderung zugestimmt. Der Kreis Warendorf hat gegen die Planänderung keine Bedenken vorgebracht.

3. **Satzungsbeschluß**

   Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in der Sitzung am 6. 9. 1984 einstimmig aufgrund des § 2 (1) und der §§ 10 und 13 BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), sowie der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NS S. 594) die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I" der Gemeinde Wadersloh als Satzung beschlossen.
   Gleichzeitig machte sich der Rat die Begründung zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I" zu eigen und stimmte ihr einstimmig zu.
   Die 2. vereinfachte Änderung ist in dem mitveröffentlichten Planausschnitt gekennzeichnet.

4. **Hinweise gem. der §§ 44c und 155a BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert am 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949)**

   Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des BBauG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. 7. 1979 (BGBl. I S. 949), über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 15 „West I" und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
   Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 155a des BBauG beim Zustandekommen dieser Satzung – Bebauungsplan Nr. 15 „West I" – mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Wadersloh geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

5. **Hinweise gem. § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW 1979 S. 594)**

   Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung (Bebauungsplan Nr. 15 „West I") nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
   b) diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Gemeindedirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden gem. § 4 (4) der Gemeindeordnung NW in Verbindung mit § 12 BBauG der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 6. 9. 1984, der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I" (Übersichtsplan) mit den Angaben der von der 2. vereinfachten Änderung dieses Bebauungsplanes erfaßten Grundstücke, die Hinweise gem. der §§ 44c und 155a BBauG sowie § 4 (6) der Gemeindeordnung NW öffentlich bekanntgemacht.

Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Wadersloh mit Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Gemeindeverwaltung Wadersloh, Liesborner Straße 5, 4724 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I" der Gemeinde Wadersloh gem. § 12 BBauG rechtswirksam.

Wadersloh, den 3. 10. 1984

Wolf
stellv. Bürgermeister